

II-11638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/268-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 23. November 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5280 /AB

1993 -11- 24

zu 5350 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johann Hofer und Kollegen vom 24. September 1993, Nr. 5350/J, betreffend die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Eine versicherungsvertragliche Regelung, die den Haftpflichtversicherer dazu zwingt, Schäden zu tragen, die ein Schädiger vorsätzlich herbeigeführt hat, würde gegen elementare Grundsätze des Versicherungsvertragsrechts verstoßen.

Der Ersatz von Schäden, die bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen vorsätzlich herbeigeführt werden, könnte nur durch eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1977 über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl.Nr. 322/1977, in der Fassung BGBl.Nr. 291/1987, vorgesehen werden.

Die derzeitige Regelung eines erweiterten Schutzes der Verkehrsoffer hat im Sinne des Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 20. April 1959, BGBl.Nr. 236/1972, grundsätzlich zum Inhalt, daß der Fachverband der Versicherungsunternehmungen unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 48/1979, eigenständige Entschädigungsansprüche für jene Fälle festsetzt, in denen aus bestimmten Gründen, insbesondere bei Nichterfüllung der Versicherungspflicht oder Fahrerflucht, kein Anspruch aufgrund eines Haftpflichtversicherungsvertrages besteht.

- 2 -

Für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Schadens besteht eine solche Verpflichtung jedoch nicht. Es ist daher dem einzelstaatlichen Gesetzgeber in freier Entscheidung überlassen, ob er auch für diesen Fall einen Entschädigungsanspruch vorsieht.

Zu 2.:

Die Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Maßnahmen fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Kaiser', is centered on the page.

BEILAGE**Nr. 5350 /J****1993-09-24****ANFRAGE**

der Abgeordneten Hofer , Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherer

Wie beiliegendem Artikel (Kurier, 19. September 1993) entnommen werden kann, ist am 22. November 1992 in Tirol eine deutsche Urlauberfamilie von einem österreichischen Selbstmörder gerammt und schwer verletzt worden. Ein nach dem Frontalzusammenstoß beim Verursacher gefundener Abschiedsbrief hat die zuständige Versicherung von der Leistungspflicht entbunden. "Nachweislicher Vorsatz" lautete die in Österreich gesetzlich verankerte Begründung der Versicherung.

Unverantwortlich erscheint dem Antragsteller diese, auf einer Gesetzeslücke beruhende, Tatsache, daß sowohl die Behandlungskosten als auch der am Auto entstandene Schaden vom Unfallopfer selbst zu tragen sind. Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten an dem Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage

- 1) Sind Sie der Meinung, daß der vorliegende Tatbestand einer Änderung bedarf?
- 2) Wenn ja, sind Sie bereit, dem Parlament eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes bzw. eine Änderung des Gesetzes für "den erweiterten Schutz von Verkehrsopfern" (BGBL 322/1977 in der Fassung des BGBL 291/1987) vorzulegen, denzufolge derartige Fälle in Hinkunft eine versicherungsrechtliche Deckung finden?
- 3) Wenn nein, womit begründen Sie Ihre Ablehnung?

Österreichische Auto-Versicherungen zahlen bei Vorsatz keinen Schilling

„Absichtlicher“ Unfall: Kein Geld für Opfer!

Am 22. November 1992 war in Tirol eine deutsche Urlauberfamilie von einem österreichischen Selbstmörder gerammt und schwer verletzt worden. Die zuständige Haftpflichtversicherung zahlte jedoch nicht! „Nachweisbarer Vorsatz“ lautete die in Österreich sogar gesetzlich verankerte Begründung der Versicherung

Kfz-Haftpflichtversicherungen erfüllen bekanntlich grundsätzlich den Zweck, für mit dem Auto verursachte Schäden an Personen oder Sachen aufzukommen. Sie tun es auch, wenn nicht nachweisbar ist, daß der Unfall vorsätzlich verursacht wurde. Der dadurch entstehende „versicherungsfreie Raum“ trifft vom harmlosen Parkscha-den, der als Racheakt inszeniert war, bis hin zum schweren Frontalzusammenstoß in selbstmörderischer Absicht alle Unfallopfer.

„Österreich ist, soweit mir bekannt, das einzige westeuropäische Land, in dem es derartige Zustände gibt“, erklärt dazu der deutsche ADAC-Jurist Rolf Peter Rocke: „Unsere Versicherungsanstalten sind auch bei vorsätzlich verursachten Unfällen zur Leistung verpflichtet.“ In Deutschland geht der Service am Kunden sogar noch weiter: 1963 wurde der Verein Verkehrsofferhilfe von den Autoversicherern ins Leben gerufen, der sogar bei Fahrerflucht oder Nichtversicherung des Unfallver-

ursachers für Schäden aufkommt, so die Stellungnahme des deutschen Versicherungsverbandes HUK.

In Österreich hingegen entbindet beispielsweise ein nach einem Frontalzusammenstoß beim Verursacher gefundener Abschiedsbrief die Versicherung von der Leistungspflicht. Vom Schaden am Auto bis hin zu möglichen körperlichen Dauerschäden muß das Unfallopfer alle anfallenden Behandlungs- und Reparaturkosten selbst tragen. Einzige Chance wäre eine zivilrechtliche Klage gegen den Lenker oder – bei tödlichem Ausgang – dessen Erben, deren Erfolgsaussichten allerdings ebenfalls schwer abzuschätzen sind.

„Wir kennen das Problem und versuchen schon seit langem, dagegen anzukämpfen“, schildert Fritz Toppel von der Rechtsabteilung des ÖAMTC Wien: „Derartige Schäden müssen unter allen Umständen in den Verkehrsunfallopfer-Schutz aufgenommen werden.“ MARTIN HUMMELBAUER

Kurier, 19. September 1993